



**AUTONOME PROVINZ BOZEN -
SÜDTIROL
Abteilung Landwirtschaft**

**Ländliches Entwicklungsprogramm der Autonomen
Provinz Bozen 2014 - 2020**

**Untermaßnahme 6.1 – Existenzgründungsbeihilfe für
Junglandwirte**

Betriebsplan

Betriebsinhaber _____

Bezeichnung des Hofes _____

MwSt-Nummer _____

Straße/Fraktion, Nr. _____

Gemeinde _____



Einleitung

Die Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte setzt eine Analyse des landwirtschaftlichen Betriebes voraus. Im Einzelnen muss der Junglandwirt

- die Ausgangssituation des landwirtschaftlichen Betriebes,
- die Zwischen- und Endziele im Hinblick auf die Entwicklung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes und
- die Einzelheiten zu den Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen für ökologische Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz beschreiben, die für die Entwicklung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind, wie Investitionen, Ausbildungsmaßnahmen und Beratungsdienste.

Erläuterungen:

Der Punkt 1 betrifft die berufliche Qualifikation und eingesetzte Arbeitskraft und der Punkt 2 die Beschreibung des Gesamtbildes des landwirtschaftlichen Betriebes. Beide spiegeln die Ausgangssituation des landwirtschaftlichen Betriebes wieder, wie dieser organisiert und strukturiert ist.

Der Punkt 3 beschreibt die Produktionsausrichtung des landwirtschaftlichen Betriebes. Beim Ausfüllen der Tabelle muss auf die aktuelle Produktionsausrichtung Bezug genommen werden. Die einzelnen Posten müssen summiert werden, um die Gesamtproduktion des landwirtschaftlichen Betriebes zu ermitteln, welche in Standardoutput bemessen wird.

Der Punkt 4 betrifft die Zwischen- und Endziele im Hinblick auf die Entwicklung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes. Darin sind die veranschlagten Zielsetzungen und Endziele enthalten, wie z.B. die Erhöhung des Mechanisierungsgrades zur Steigerung der Produktivität.

Der Punkt 6 betrifft die Einzelheiten zu den Maßnahmen, welche zur Erreichung der veranschlagten Zielsetzungen erforderlich sind, wie z.B. die Anschaffung eines bestimmten landwirtschaftlichen Gerätes. Die Erlangung der angemessenen beruflichen Qualifikation und die Teilnahme an den 75 Stunden Betriebsberatung sind verpflichtend und können nicht Gegenstand von Zielsetzungen für die Entwicklung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes bilden; nicht aber die Erlangung einer höheren, als die im Gesuch angegebenen erforderlichen Berufsqualifikation oder die Teilnahme an Kursen oder Seminaren, die über die 75 Stunden Betriebsberatung hinausgehen.

Der Punkt 7 ist rein fakultativ. Er betrifft die Fälle, in welchen der Antragsteller im Rahmen des gegenständlichen Betriebsentwicklungsplanes beabsichtigt ein Wirtschaftsgebäude gemäß Untermaßnahme 4.1 des LEP der Autonomen Provinz Südtirol 2014-2020 zu errichten.



1. Berufliche Qualifikation und eingesetzte Arbeitskraft

Berufsbildung/berufliche Qualifikation des Betriebsinhabers

- Studententitel oder Bestätigung über die erfolgte Teilnahme an landwirtschaftlichen Fortbildungskursen:*

Doktorat in Agrar- oder Forstwissenschaften oder Veterinärmedizin

Diplom oder Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Oberschule oder einer Fachschule mit landwirtschaftlicher Ausrichtung oder eine andere berufliche Vorbereitung, welche diesen Qualifikationen entspricht

Bestätigung über die erfolgte Teilnahme an landwirtschaftlichen Fortbildungskursen

- zumindest dreijährige Berufserfahrung im landwirtschaftlichen Bereich, wie im Gesuch näher präzisiert*

oder alternativ

- innerhalb von drei Jahren ab Entscheidung über die Gewährung der wirtschaftlichen Vergünstigung nachzureichender Studententitel oder nachzureichende Bestätigung über die erfolgte Teilnahme an landwirtschaftlichen Fortbildungskursen:*

Universitätsdoktorat in Agrar- oder Forstwissenschaften oder Veterinärmedizin

Diplom oder Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Oberschule oder einer Fachschule mit landwirtschaftlicher Ausrichtung oder eine andere berufliche Vorbereitung, welche diesen Qualifikationen entspricht

Bestätigung über die erfolgte Teilnahme an landwirtschaftlichen Fortbildungskursen

Betriebliche Arbeitskraft (Ausgangssituation)

		ganztägig	part-time	auf Abruf	saisonal
Betriebsleiter					
Ehepartner					
andere Mitarbeiter:	n.				
Eltern					
Großeltern					
andere Familienmitglieder					
außerfamiliäre Arbeitskräfte					
Tagelöhner					



2. Beschreibung des Gesamtbildes des landwirtschaftlichen Betriebes (Ausgangssituation)

Rechtsform und Betriebsführung

	geschlossenen Hof in Eigentum	nicht geschlossener Hof in Eigentum bzw. geschlossener oder nicht geschlossener Hof in Pacht
mit einem Jahresumsatz und/oder einer Jahresbilanz nicht über € 2 Mio. und weniger als 10 Beschäftigten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sozio-ökonomische Verhältnisse

Anzahl der dem landwirtschaftlichen Betrieb zugemessenen Erschwernispunkte	_____ Punkte
--	--------------

Betriebsgebäude (genereller Zustand)

<input type="checkbox"/> gut	<input type="checkbox"/> durchschnittlich	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden
------------------------------	---	-----------------------------------	--

Wohngebäude (genereller Zustand)

<input type="checkbox"/> gut	<input type="checkbox"/> durchschnittlich	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden
------------------------------	---	-----------------------------------	--

Grad der Mechanisierung

<input type="checkbox"/> hoch	<input type="checkbox"/> mittelmäßig	<input type="checkbox"/> niedrig
-------------------------------	--------------------------------------	----------------------------------

Mitglied von Absatzgenossenschaften oder –vereinigungen

1.	5.
2.	6.
3.	7.
4.	8.



3. Produktionsausrichtung des landwirtschaftlichen Betriebes

Beschreibung	Anzahl	Euro	Gesamt
Weichweizen ha	1.347,89
Hartweizen ha	1.645,34
Roggen ha	715,23
Gerste ha	957,72
Hafer ha	943,46
Körnermais ha	494,73
Reis ha	1.777,81
Sonstige Körnergetreide (Hirse, Dinkel, usw.) ha	292,81
Trockene Hülsenfrüchte (Bohne, Erbse, Linse, usw.) ha	3.190,19
Kartoffeln (einschließlich Frühkartoffeln und Saatkartoffeln) ha	8.859,04
Zuckerrüben (außer Saatgut) ha	3.200,47
Futterhackfrüchte (Futterrübe, usw.) ha	1.671,02
Frisches Gemüse im Freiland als Feldanbau ha	20.177,59
Frisches Gemüse im Freiland als Gartenbaukulturen ha	27.292,47
Frisches Gemüse unter Glas ha	35.979,00
Blumen und Zierpflanzen im Freiland als Feldanbau ha	23.826,00
Blumen und Zierpflanzen unter Glas ha	96.831,60
Ackerwiesen (Luzerne, Esparsette, Klee, usw.) ha	979,57
Sonstige Futterpflanzen (Futtermais, Futtergräser, usw.) ha	1.007,11
Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (Saatgut für Wiesen, usw.) ha	26.000,00
Sonstige Kulturen auf dem Ackerland ha	2.977,44
Brache, für die keine Beihilfe gewährt wird ha	-
Tabak ha	8.496,13
Hopfen ha	17.306,25
Raps und Rübsen ha	478,56
Sonnenblumen ha	642,68
Sojabohnen ha	709,63
Leinsamen (für Leinöl) ha	2.800,05
Sonstige Ölsaaten ha	3.304,52
Flachs, Lein ha	1.163,06
Hanf ha	611,83
Sonstige Textilpflanzen ha	985,72
Duft-, Heil- und Gewürzpflanzen ha	17.306,25
Andere Handelsgewächse ha	1.319,91
Dauerwiesen und -weiden ha	523,73
Magerweiden ha	160,00
Frischobst der gemäßigten Klimazonen (einschließlich Beerenobst) ha	10.205,63
Frischobst der subtropischen Klimazonen ha	11.699,46



Schalenfrüchte ha	3.326,22
Zitrusanlagen ha	4.370,11
Olivenhaine zur Erzeugung von Tafeloliven ha	1.925,88
Olivenhaine zur Erzeugung von Olivenöl ha	2.286,23
Rebanlagen zur Erzeugung von Qualitätswein (DOP e IGP) ha	20.567,98
Rebanlagen zur Erzeugung von Tafelwein ha	10.499,99
Rebanlagen zur Erzeugung von Tafeltrauben ha	5.485,49
Rebanlagen zur Erzeugung von Trockenbeeren ha	9.278,50
Baumschulen (Saatbeete und Pflanzbeete) ha	31.636,14
Sonstige Dauerkulturen ha	1.325,00
Dauerkulturen unter Glas (Obstanlage unter Glas, usw.) ha	22.481,51
Pilzzucht unter Abdeckung (Basisfläche) 100 m ²	32.951,74
Einhufer, allumfassend (jeglichen Alters) Nr. St.	483,73
Männliche und weibliche Rinder unter 1 Jahr Nr. St.	676,18
Männliche Rinder von 1 bis unter 2 Jahren Nr. St.	610,93
Weibliche Rinder von 1 bis unter 2 Jahren Nr. St.	512,56
Männliche Rinder von 2 Jahren und älter Nr. St.	389,46
Kalbinnen von 2 Jahren und älter Nr. St.	372,96
Milchkühe Nr. St.	2.062,15
Sonstige Kühe (Mutterkühe, auszumerzende Kühe) Nr. St.	766,93
Mutterschafe Nr. St.	204,72
Sonstige Schafe (Schafbock, Lämmer) Nr. St.	211,15
Mutterziegen Nr. St.	398,49
Sonstige Ziegen Nr. St.	99,51
Ferkel mit einem Lebendgewicht < 20 Kg Nr. St.	309,44
Mutterschweine > 50 Kg Nr. St.	1.441,55
Andere Schweine (Eber und Mastschweine > 20 Kg) Nr. St.	558,72
Masthähnchen und -hühnchen – Broilers 100 St.	2.103,75
Legehennen 100 St.	2.382,00
Sonstiges Geflügel (Gänse und Perlhühner) - 100 Stück 100 St.	1.855,27
Mutterkaninchen Nr. St.	65,47
Bienen Nr. Stöcke	22,72
SUMME STANDARDOUTPUT		



6. Einzelheiten zu den Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen für ökologische Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz, die für die Entwicklung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind, wie Investitionen, Ausbildungsmaßnahmen und Beratungsdienste

A. Berufsbildung

- Erlangung eines geeigneten Studientitels (falls der Antragsteller beabsichtigt, diese Berufsbildung innerhalb von 3 Jahren ab Entscheidung über die Gewährung der wirtschaftlichen Vergünstigung zu erlangen);
- Teilnahme an einem landwirtschaftlichen Fortbildungskurs (falls der Antragsteller beabsichtigt, diese Berufsbildung innerhalb von 3 Jahren ab Entscheidung über die Gewährung der wirtschaftlichen Vergünstigung zu erlangen);
- freiwillige Teilnahme an folgenden berufsbildenden Kursen
 1. _____
 2. _____
 3. _____

B. Beratung

- Verpflichtende Teilnahme an Betriebsberatungskursen im Ausmaß von mindestens 75 Stunden (innerhalb von 3 Jahren ab Entscheidung der Gewährung der wirtschaftlichen Vergünstigung);
- freiwillige Teilnahme an folgenden zusätzlichen Betriebsberatungskursen
 1. _____
 2. _____
 3. _____

C. Investitionen in materielle Güter*



7. Kombination mit anderen Maßnahmen**

- Ich beabsichtige im Rahmen des gegenständlichen Betriebsentwicklungsplanes gemäß Untermaßnahme 4.1 des LEP der Autonomen Provinz Bozen 2014-2020 in materielle Vermögenswerte des Betriebes zu investieren und ich verpflichte mich das Bauwerk vor Ende des dritten aufeinanderfolgenden vollen Kalenderjahres ab Entscheidung über die Gewährung der Prämie fertig zu stellen.

8. Informationsmitteilung und Verpflichtungserklärung

- Ich erkläre im Sinne der Verordnung EU Nr. 1307/2013 innerhalb von 18 Monaten ab Niederlassung die Voraussetzungen des aktiven Landwirts zu erfüllen;
- Ich erkläre die im Betriebsplan angeführten Verpflichtungen einzuhalten und die Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen oder Investitionen innerhalb von 9 Monaten ab Entscheidung über die Gewährung der Prämie zu beginnen und innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren ab Entscheidung über die Gewährung der Prämie zu beenden sowie Beginn und Ende schriftlich mitzuteilen.
- Ich erkläre den Mindest- und Höchstviehbesatz vor Ende des dritten aufeinanderfolgenden vollen Kalenderjahres ab Entscheidung über die Gewährung der Prämie anzupassen, sofern nicht bereits eingehalten.
- Ich erkläre, die nachstehende Mitteilung über die Datenschutzbestimmungen gelesen zu haben.

Mitteilung gemäß Datenschutzcodex (gvD. 196/2003):

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, zwecks Gewährung der Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte und den damit verbundenen Tätigkeiten verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung Landwirtschaft. Der Antragsteller/Die Antragstellerin erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7 - 10 des ges. vertr. Dekrets Nr.196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskünfte darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Ort und Datum

Unterschrift des Betriebsinhabers

** Die Vorabüberprüfung der Umsetzbarkeit und die nachträgliche Überprüfung der Realisierung der Teilmaßnahme 4.1 wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde (Amt für ländliches Bauwesen) gemäß den für diese Maßnahme geltenden Bestimmungen (Artikel 17, Paragraph 3, der Verordnung Nr. 1305/2013) abgewickelt. Für die Auszahlung des zweiten Teilbetrages der Erstiniederlassungsprämie ist die Fertigstellung des Bauwerkes vor Abnahmeprüfung erforderlich. Die nichterfolgte Umsetzung der von der Teilmaßnahme 4.1 vorgesehenen Investitionen bewirkt in Bezug auf die Maßnahme 6 eine Nichterfüllung seitens des Begünstigten, welche im Hinblick auf die Wiedereinzahlung des ausbezahlten Betrages und Anwendung von Verwaltungsstrafen zu bewerten ist.